

# RS OGH 1991/12/18 3Ob578/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1991

## Norm

AÖSp §50

HGB §410

## Rechtssatz

Erhält der Spediteur nach Eröffnung des Konkursverfahrens vom Masseverwalter im Zusammenhang mit einem für Rechnung der Konkursmasse erteilten Versendungsauftrag die Verfügungsgewalt über ein Gut, das zur Konkursmasse gehört, so steht dem Spediteur wegen der mit diesem Gut nicht zusammenhängenden Forderungen, die gegen den Gemeinschuldner vor Eröffnung des Konkursverfahrens entstanden sind, das Pfandrecht nach § 50 AÖSp nicht zu, eine abweichende Vereinbarung mit dem Masseverwalter wäre aber gültig; auch wenn der Masseverwalter einen solchen Vertrag wegen Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Gläubiger nicht abschließen darf.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 578/91

Entscheidungstext OGH 18.12.1991 3 Ob 578/91

Veröff: SZ 64/187 = EvBl 1992/116 S 508 = WBl 1992,198 = ecolex 1992,334

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0049586

## Dokumentnummer

JJR\_19911218\_OGH0002\_0030OB00578\_9100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)